

Abschrift

**9 W 517/10**  
1 O 613/10  
(Landgericht Meiningen)



## THÜRINGER OBERLANDESGERICHT

### Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch den Vorstand,  
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin

- Gläubiger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hennig, Oels, Krebs, Bühler,  
Jacobi, Jahn,  
Leibnitzstraße 60,  
10629 Berlin

**gegen**

Webtains GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Nico Neugeboren, Ju-  
lius-Lippold-Straße 18, 99817 Eisenach

- Schuldnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernhard Syndikus,  
Veterinärstraße 11,  
80539 München

hat der 9. Zivilsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch  
Richter am Oberlandesgericht Timmer

als Einzelrichter

am 23.12.2010

b e s c h l o s s e n:

Die sofortige Beschwerde des Gläubigers gegen den Beschluss des Landgerichts Meiningen vom 13.10.2010 wird zurückgewiesen.

Der Gläubiger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.562,50 € festgesetzt.

#### Gründe:

Der Gläubiger hat gegen die Schuldnerin mit Beschluss des Landgerichts Meiningen vom 06.07.2010 eine einstweilige Verfügung erwirkt, wonach es der Schuldnerin bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt ist,

1. *im geschäftlichen Verkehr Verbrauchern im Internet die entgeltliche Nutzung eines Routenplaners, wie nachfolgend anzubieten bzw. anbieten zu lassen, ohne den Preis für die Anmeldung deutlich erkennbar anzugeben:*

(es folgt die Abbildung eines Screenshots der Webseite der Schuldnerin)

2. (...) es folgt die Darstellung einer weiteren Unterlassungsverpflichtung.

Mit Schriftsatz vom 08.09.2010 hat der Gläubiger beantragt, gegen die Schuldnerin ein Ordnungsgeld festzusetzen, da sie gegen beide Unterlassungsverpflichtungen aus dem Beschluss vom 06.07.2010 verstoßen habe. Bezüglich des Verstoßes gegen die in Ziffer 1. des Beschlusstextes ausgesprochenen Verpflichtung hat sie vorgetragen, dass die Schuldnerin zwar ihre Webseite dergestalt geändert habe, dass hinter dem Wort „Anmeldung“ ein Sternchen angefügt worden sei und in einem Informationskasten nunmehr anstatt der Überschrift „Informationen“ nun die Überschrift „\* Vertragsinformationen“ verwendet worden sei. Die in dem Informationskasten enthaltene Angabe des Preises für die Anmeldung reiche aber nicht aus, um dem Unterlassungsgebot des Beschlusses vom 06.07.2010 zu entsprechen, da bei ei-

nem durchschnittlichen Internetkunden weiterhin die Gefahr bestehe, dass er die Preisinformationen überlese und von einer kostenlosen Nutzungsmöglichkeit des Angebots ausgehe.

Die Schuldnerin hat die Auffassung vertreten, dass durch die Änderung der Webseite dem Unterlassungsgebot Genüge getan worden sei.

Das Landgericht hat mit Beschluss vom 13.10.2010, dem Gläubiger zugestellt am 15.10.2010, gegen die Schuldnerin wegen mehrerer Verstöße gegen die sich aus Ziffer 2. des Beschlusstextes vom 06.07.2010 ergebende Unterlassungsverpflichtung ein Ordnungsgeld in Höhe von 4.500,00 € auferlegt, jedoch den Erlass eines weitergehenden Ordnungsgeldes abgelehnt. Es hat dabei die Auffassung vertreten, dass durch die Änderung der Webseite nunmehr ein hinreichend deutlicher Hinweis auf die Entgeltlichkeit des Internetangebots vorhanden sei.

Gegen diesen Beschluss hat der Gläubiger am 29.10.2010 sofortige Beschwerde eingelegt, mit der er die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen die Schuldnerin auch wegen eines Verstoßes gegen die sich aus Ziffer 1. des Tenors des genannten Beschlusses ergebende Unterlassungsverpflichtung weiter verfolgt. So sei zu berücksichtigen, dass auf der Einstiegsseite des Internetangebots, durch die man zum Anmeldungsformular gelange, weiterhin kein Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit des Routenplanerservices enthalten sei. Sie ist zudem der Auffassung, dass ein ausdrücklicher Hinweis im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem „Anmeldebutton“ erforderlich sei.

Die Schuldnerin verteidigt die Entscheidung des Landgerichts.

Das Landgericht hat mit Beschluss vom 03.11.2010 der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Thüringer Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

Die gemäß § 793 ZPO statthafte und auch im übrigen zulässige sofortige Beschwerde des Gläubigers gegen den ihren Bestrafungsantrag nach § 890 ZPO teilweise zurückweisenden Beschluss des Landgerichts hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat zu Recht die Verhängung eines Ordnungsgeldes wegen eines Verstoßes gegen das in Ziffer 1. des Tenors des Beschlusses vom 06.07.2010 titulierte Unterlassungsgebot abgelehnt.

Der Schuldnerin ist durch den genannten Beschluss untersagt worden, im Internet durch Verwendung der im Beschlusstenor abgebildeten Homepage einen Routenplaner entgeltlich anzubieten, ohne auf den Preis und damit auch auf die Entgeltlichkeit der Anmeldung für die Nutzung des Routenplaners deutlich hinzuweisen. Ein Verstoß wäre auch dann gegeben, wenn das Angebot zwar nicht durch Verwendung einer mit der im Beschlusstenor abgebildeten Homepage völlig identischen Webseite erfolgt, sondern in einer Art und Weise, die im Kern der ausdrücklich in Bezug genommenen Webseite entspricht (sog. Kernbereichstheorie). Unstreitig hat die Schuldnerin Änderungen an ihrer Homepage vorgenommen und zwar dergestalt, dass hinter dem Wort „Anmeldung“ ein Sternchenverweis angefügt worden ist und in einem gesondert abgesetzten Informationskasten nunmehr unter Bezugnahme auf das „Sternchen“ unter der Überschrift „Vertragsinformationen“ auf das anfallende Entgelt für eine Anmeldung hingewiesen wird. Der Senat schließt sich der Auffassung des Landgerichts, wonach in dieser Änderung kein kerngleicher Verstoß gegen das titulierte Unterlassungsgebot liegt, an. Anders als in der verbotenen Version wird nunmehr durch das Setzen des Sternchens nach dem Wort „Anmeldung“ für den Internetverwender deutlich, dass bezüglich der Anmeldung eine weitergehende Erläuterung vorhanden ist. Trotz der im gleichen Satz erfolgten Bezugnahme auf ein Gewinnspiel und trotz des Umstandes, dass im Internet vielfach Routenplannerdienste auch kostenlos angeboten werden, muss der durchschnittlich verständige Verbraucher jedenfalls mit der Möglichkeit rechnen, dass die Anmeldung mit Kosten verbunden sein kann, da der Verweis auf die Kostenpflichtigkeit der Anmeldung eine wann auch nicht zwingende, aber durchaus naheliegende Deutung des Umstandes, dass auf nähere Erläuterungen verwiesen wird, darstellt. Durch die mit dem Sternchenverweis in räumlich naher Verbindung stehende Überschrift „Vertragsinformationen“ muss dem verständigen Anwender klar

sein, dass er mit der Anmeldung einen Vertrag abschließt und daher die Entgeltlichkeit des Angebots naheliegend ist. Dem potentiellen Interessenten drängt sich somit die Kenntnisnahme des Textes zur den „Vertragsinformationen“ nahezu auf.

Zwar sind sicherlich Gestaltungen der Webseite denkbar, bei denen noch deutlicher auf eine Entgeltlichkeit des Angebots hingewiesen wird. Der Senat hält jedoch die nunmehr von der Schuldnerin verwendete Version der Webseite für ausreichend, um die Aufmerksamkeit eines durchschnittlich verständigen Internetbenutzers auf die Informationen zur Entgeltlichkeit der Anmeldung zu lenken.

Wie das Landgericht in seinem Nichtabhilfebeschluss zutreffend dargelegt hat, kann der Umstand, dass auf der Eingangsseite der Webseite kein Hinweis auf die Entgeltlichkeit des Angebots erfolgt, im Vollstreckungsverfahren keine Rolle spielen, da Gegenstand des Unterlassungsgebots nur die Anmeldungsseite ist. Das Landgericht hat somit zu Recht lediglich ein Ordnungsgeld wegen des Verstoßes gegen das in Ziffer 2. des Beschlusstextes vom 06.07.2010 titulierte Unterlassungsgebot verhängt, so dass die sofortige Beschwerde zurückgewiesen werden musste.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Gründe, gemäß § 574 ZPO die Rechtsbeschwerde zuzulassen, sind nicht ersichtlich. Die Frage, ob ein ausreichend deutlicher Hinweis auf den Preis einer Dienstleistung im Internet vorliegt, kann lediglich bezogen auf den jeweiligen Einzelfall beantwortet werden, so dass eine grundsätzliche Bedeutung der Sache nicht gegeben ist.

Da im Beschwerdeverfahren lediglich die Frage des Verstoßes gegen eines der beiden titulierten Unterlassungsgebote gegenständlich war, hat der Senat für das Beschwerdeverfahren insoweit die Hälfte des im erstinstanzlichen Vollstreckungsverfahren festgesetzten Gegenstandswerts als Beschwerdewert angenommen.

Timmer